

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 05.12.2007

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspielrechts**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090
- b) **Für ein zukunftsorientiertes Glücksspielrecht in Deutschland**
Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/4293

Berichterstatterin: Abg. Angelika Jahns (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/4293 - unverändert anzunehmen.

Reinhold Coenen
Vorsitzender

^{*)} Die Drucksache 15/4305 - ausgegeben am 07.12.2007 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Niedersächsisches Gesetz
zur Neuordnung des Glücksspielrechts**

Artikel 1

Gesetz
zum Glücksspielstaatsvertrag

(1) Dem am 30. Januar/31. Juli 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) ¹Wird der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. Februar 2008 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. ²In diesem Fall gilt der Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2008 in Niedersachsen als niedersächsisches Landesrecht fort.

(5) Gilt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 3 in Niedersachsen über den 31. Dezember 2011 fort, so ist dies bis zum 1. Februar 2012 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

(6) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 am 31. Dezember 2011 außer Kraft, so gilt er bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Niedersachsen als Landesrecht fort.

**Niedersächsisches Gesetz
zur Neuordnung des Glücksspielrechts**

Artikel 1

Gesetz
zum Glücksspielstaatsvertrag

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) ¹Wird der Staatsvertrag nach seinem § 29 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. Februar 2008 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. ²In diesem Fall gilt der Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2008 in Niedersachsen als niedersächsisches Landesrecht ____.

(5) Gilt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 **Satz 2** in Niedersachsen über den 31. Dezember 2011 fort, so ist dies bis zum 1. Februar 2012 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu **machen**.

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2

Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben
- § 2 Grundsatz
- § 3 Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung

Abschnitt 2

Erlaubnis

- § 4 Erlaubnis
- § 5 Annahmestellen
- § 6 Klassenlotterien und Lottereeinnahme
- § 7 Gewerbliche Spielvermittlung

Abschnitt 3

Schutzmaßnahmen

- § 8 Jugendschutz, Zugangskontrolle
- § 9 Sperrdatei
- § 10 Informationsanspruch

Abschnitt 4

Sonstiges Glücksspiel

- § 11 Allgemeine Erlaubnis
- § 12 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

Abschnitt 5

Glücksspielabgabe und deren Verwendung

- § 13 Glücksspielabgabe
- § 14 Verwendung der Glücksspielabgaben
- § 15 Sportförderung
- § 16 Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrts-
pflege
- § 17 Förderung der Medienentwicklung
- § 18 Förderung der Musikschulen

Artikel 2

Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt**Allgemeines**

- § 1 *unverändert*
- § 2 *unverändert*
- § 3 **Erlaubnisvorbehalt**

Zweiter Abschnitt**Erlaubnis**

- § 4 *unverändert*
- § 5 *unverändert*
- § 6 **Vermittlung von** Klassenlotterien
- § 7 *unverändert*

Dritter Abschnitt**Schutzmaßnahmen**

- § 8 Jugendschutz, Zugangskontrolle, **Spielersperre**
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*

Vierter Abschnitt**Sonstiges Glücksspiel**

- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*

Fünfter Abschnitt**Glücksspielabgabe und deren Verwendung**

- § 13 *unverändert*
- § 14 *unverändert*
- § 15 *unverändert*
- § 16 *unverändert*
- § 17 *unverändert*
- § 18 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 19 Förderung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik

§ 19 *unverändert*

§ 20 Förderung sonstiger Zwecke

§ 20 *unverändert*

§ 21 Prüfung durch den Landesrechnungshof

§ 21 *unverändert*

Abschnitt 6

Glücksspielaufsicht

§ 22 Aufsicht

§ 22 *unverändert*

§ 23 Aufsichtsbehörden

§ 23 *unverändert*

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 24 Verordnungsermächtigungen

§ 24 *unverändert*

§ 25 Strafvorschrift

§ 25 *unverändert*

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 *unverändert*

§ 27 Überleitungsvorschrift

§ 27 *unverändert*

Sechster Abschnitt

Glücksspielaufsicht

Siebenter Abschnitt

Schlussvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben

(1) ¹Dieses Gesetz regelt ergänzend für die vom Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. ...) erfassten Glücksspiele die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung und trifft die weiter gehenden Bestimmungen für das Land Niedersachsen. ²Die Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 GlüStV gilt auch für dieses Gesetz.

(2) Es gilt nicht für Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferderennsportverein oder durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden, nicht für das Automatenenspiel und nicht für Spielbanken.

(3) Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wetsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben

(1) ¹Dieses Gesetz **enthält** Bestimmungen, **die den** Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. ...) _____ **ergänzen**. ²**Soweit** dieses Gesetz **Vorschriften über Lotterien enthält, gelten diese auch für Ausspielungen**. ³**Soweit dieses Gesetz Vorschriften über die Vermittlung von Glücksspielen enthält, gelten diese auch für das Vertreiben eines Glücksspiels**.

(2) ¹**Dieses Gesetz** gilt nicht für

1. Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferderennsportverein oder durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden,
2. _____ das Automatenspiel und _____
3. _____ Spielbanken.

²**Für die** im Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages geregelten Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial **gelten nur Absatz 3 und die §§ 11, 12, 22, 23, 25 und 26 dieses Gesetzes**.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden, und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

(4) ¹Zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele und der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen gewährleistet das Land Niedersachsen neben den sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Aufgaben die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie der Suchtprävention und -hilfe als öffentliche Aufgaben. ²Nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Haushaltsplans wird dafür ein angemessener Anteil der Spieleinsätze in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

(5) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen - koordiniert den Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen für die Glücksspielsucht, stellt die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Glücksspielaufsicht sicher, berät über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention auch im Hinblick auf die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter auch im Hinblick auf die Gestaltung der Vertriebswege.

§ 2 Grundsatz

(1) ¹Das Land Niedersachsen ist allein befugt, zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots innerhalb des Landes Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen. ²Davon ausgenommen ist die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen gemäß § 10 Abs. 5 GlüStV.

(2) ¹Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Losbrieflotterien, Zahlenlotterien, Klassenlotterien, Ausspielungen oder Sportwetten veranstalten. ²Zu diesen kann es Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.

(4) ¹Zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele **und zur Erfüllung der** sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden **Aufgaben** gewährleistet das Land Niedersachsen _____ die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie der Suchtprävention und der Hilfe **für Suchtgefährdete** als öffentliche Aufgaben. ²Dafür wird **nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10** und nach Maßgabe _____ des Haushaltsplans ein angemessener Anteil der Spieleinsätze in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

(5) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen - koordiniert den Ausbau und **den** Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen für die Glücksspielsucht, stellt die fachliche Beratung und Unterstützung ____ der Glücksspielaufsicht sicher **und** berät **diese** über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, auch im Hinblick auf die _____ Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, **und über die** Sozialkonzepte der Veranstalter auch im Hinblick auf die _____ Vertriebswege.

§ 2 Grundsatz

(1) ¹Das Land Niedersachsen **hat die Aufgabe**, zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots innerhalb des Landes Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen. ²_____. (vgl. *jetzt* § 1 Abs. 2 Satz 2)

(2) ¹Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Losbrieflotterien, Zahlenlotterien, Klassenlotterien, Ausspielungen oder Sportwetten **sowie** Zusatzlotterien und -ausspielungen **zu diesen Glücksspielen** veranstalten. ²_____. (*jetzt in Satz 1*) ³Zur Ausschüttung **der** Gewinnanteile der in **Satz 1** genannten Glücksspiele können Sonderauslosungen veranstaltet werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) Es können Sonderauslosungen zur Ausschüttung des Gewinnanteils der in Absatz 2 genannten Glücksspiele veranstaltet werden.

(4) ¹Sportwetten sind Wetten mit Voraussagen zum Ausgang von sportlichen Ereignissen. ²Sie dürfen nur durch den Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen vermittelt werden.

§ 3

Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung

(1) ¹Das Land kann die Veranstaltung oder Durchführung der Veranstaltungen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (§ 10 Abs. 2 GlüStV). ²Die Beauftragung der Veranstaltung oder Durchführung für das Land erfolgt mit der Erlaubnis gemäß § 4.

(2) ¹Die Regelungen zu den Veranstaltungen und Veranstaltern betreffen mit Ausnahme der §§ 11 und 12 sowie 25 und 26 nicht die im Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages geregelten Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial. ²In den folgenden Regelungen sind Veranstalter juristische Personen, die das Land mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse gemäß § 10 Abs. 2 GlüStV beauftragt hat.

(3) ¹Klassenlotterien, die das Land allein oder zusammen mit anderen Ländern veranstaltet, können auch als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, betrieben werden. ²Diese nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV in Bezug auf Klassenlotterien wahr.

(4) ¹Die anderweitige wirtschaftliche Betätigung und die Gründung von Tochterunternehmen von privatrechtlichen Unternehmen eines Veranstalters bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die anderweitige wirtschaftliche Betätigung keine größere Bedeutung als die Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten gewinnt und der Zweck der Erlaubnis gemäß § 4 nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(3) **wird gestrichen** (jetzt Absatz 2 Satz 3)

(4) Wetten mit Voraussagen zum Ausgang von sportlichen Ereignissen (Sportwetten) _____ dürfen nur **an** _____ Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen vermittelt werden.

§ 3

Erlaubnisvorbehalt

(1) ¹Das Land kann **mit der** Veranstaltung oder Durchführung _____ **von Glücksspielen** _____ eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, **beauftragen**. ²Die Beauftragung _____ erfolgt **durch die Erteilung** der Erlaubnis gemäß § 4.

(2) **wird gestrichen** (Satz 1 jetzt in § 1 Abs. 2 Satz 2)

(3) **Dies gilt auch für** Klassenlotterien, die das Land **gemäß § 2 Abs. 2** _____ zusammen mit anderen Ländern veranstaltet.

(4) ¹Die anderweitige wirtschaftliche Betätigung und die Gründung von Tochterunternehmen **durch** privatrechtliche _____ Veranstalter **nach Absatz 1** bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis **für eine** anderweitige wirtschaftliche Betätigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass **diese** keine größere Bedeutung als die Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten gewinnt. ³**Im Übrigen dürfen Erlaubnisse nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten hierdurch nicht gefährdet wird.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) Annahmestellen (§ 5), Lottereeinnahme (§ 6) und gewerbliche Spielvermittler (§ 7) bedürfen für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Abschnitt 2

Erlaubnis

§ 4

Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis zum Veranstalten, der Durchführung und dem Vermitteln von Glücksspielen setzt neben den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages voraus, dass

1. dies den Vorgaben in § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV sowie den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept nach § 6 GlüStV vorliegt und der Erlaubnisnehmer ein Konzept zur Umsetzung der weiteren Vorgaben des § 6 GlüStV vorgelegt hat,
4. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Abs. 5 GlüStV erfüllt werden,
6. gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV ein Sperrsystem unterhalten wird und gefährdete Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV gesperrt werden, soweit dies nach der Art des veranstalteten Glücksspiels

(5) Die Vermittlung von Glücksspielen **durch** Annahmestellen (§ 5), Lottereeinnahmerinnen und Lottereeinnahmer (§ 6) **oder** gewerbliche Spielvermittlung (§ 7) bedarf der Erlaubnis des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Zweiter Abschnitt

Erlaubnis

§ 4

Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis, **die ein Veranstalter nach § 3 Abs. 1 und 3** zur Veranstaltung oder Durchführung **eines** öffentlichen Glücksspiels **benötigt, und die Erlaubnis** zur Vermittlung **eines** öffentlichen Glücksspiels **setzen** voraus, dass

0/1. die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages **eingehalten werden,**

1. die **Erteilung** _____ den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen _____, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept vorliegt, das auch den _____ weiteren Vorgaben des § 6 GlüStV **genügt,**
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV ein Sperrsystem unterhalten wird **und sichergestellt ist, dass nach § 8 Abs. 2 GlüStV oder nach Anordnungen gemäß Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 oder aufgrund**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

erforderlich ist,

7. der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler insbesondere im Hinblick auf § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt ist und
8. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV gewährleistet ist.

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, so soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) In der Erlaubnis für Sportwetten ist neben der Konkretisierung der aus § 21 GlüStV ergebenden Vorgaben festzulegen, dass der Annahmeschluss für jede Wette spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung liegen muss und in Sportstätten Wettannahmestellen weder errichtet noch betrieben werden dürfen.

(3) ¹Soweit bei einem Antrag auf eine Erlaubnis durch die Beteiligung des Fachbeirats gemäß § 9 Abs. 5 GlüStV Kosten und Auslagen entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diese zu tragen. ²Gleiches gilt bei einer Beteiligung des Fachbeirats im Zusammenhang mit der Neuerteilung einer Erlaubnis für ein bisher konzessioniertes Glücksspiel.

(4) ¹Für die Erlaubnis der Tätigkeit von Annahmestellen, gewerblichen Spielvermittlern oder Lottereeinnehmern sind zusätzlich zu den Anforderungen aus Absatz 1 die in den §§ 5 bis 8 genannten Anforderungen zu erfüllen. ²In der Erlaubnis kann die Vermittlerin oder der Vermittler verpflichtet werden, vor Abschluss eines Spielvertrages das übergreifende Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 und § 23 GlüStV abzufragen, soweit dies nicht der Veranstalter gewährleistet. ³Die Vermittlerin oder der Vermittler ist in diesem Fall in der Erlaubnis zu verpflichten, dass § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 GlüStV eingehalten werden.

(5) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele in Niedersachsen voraus.

(6) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spielerinnen oder Spieler getroffen werden, die über die §§ 20

einer Verordnung nach § 24 Satz 1 Nr. 3 zu sperrende Personen tatsächlich gesperrt werden, _____ und

7. der Ausschluss gesperrter **Personen** _____ (§ 21 Abs. 3, _____ § 22 Abs. 2 _____ GlüStV) sichergestellt ist _____.
8. **wird gestrichen** (jetzt in § 7 Abs. 1 Satz 1)

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, so soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) In der Erlaubnis für Sportwetten ist _____ **auch zu bestimmen**, dass der Annahmeschluss für jede Wette spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung liegen muss und in **Sporteinrichtungen** Wettannahmestellen weder errichtet noch betrieben werden dürfen.

(3) ¹**Die Kosten für die** _____ Beteiligung des Fachbeirats gemäß § 9 Abs. 5 GlüStV _____ hat die Antragstellerin oder der Antragsteller _____ zu tragen. ²**Dies gilt auch, wenn der** Fachbeirat **bei der** Neuerteilung einer Erlaubnis für ein **bereits zugelassenes Glücksspiel beteiligt wird.**

(4) ¹**Die Erteilung der** Erlaubnis für die Tätigkeit von Annahmestellen, gewerblichen Spielvermittlern oder Lottereeinnehmern **setzt zusätzlich** _____ **voraus, dass die** in § 5, 6 oder 7 und § 8 genannten Anforderungen erfüllt **werden.** ²In der Erlaubnis kann **geregelt werden, dass** _____ der Vermittler _____ vor Abschluss eines Spielvertrages **die** _____ Sperrdatei nach § 8 Abs. 4 _____ GlüStV abzufragen **hat**, soweit dies nicht der Veranstalter gewährleistet. ³_____ **In den Fällen des Satzes 2** ist in der Erlaubnis zu **bestimmen**, dass _____ der Vermittler § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 GlüStV einzuhalten **hat.**

(5) **Eine** Erlaubnis für das Vermitteln **eines** öffentlichen Glücksspiels **darf nur erteilt werden, wenn** die Veranstaltung dieses Glücksspiels in Niedersachsen erlaubt **worden ist.**

(6) ¹Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen **versehen** werden, insbesondere **mit weiteren** Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter **Personen** _____ über _____ § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bis 22 GlüStV hinausgehen. ²Sie kann auch nachträglich beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

(7) In der Erlaubnis sind festzulegen

1. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
2. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
3. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
4. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
5. bei Vermittlungen der Veranstalter.

(8) ¹Der Veranstalter trifft ergänzende Regelungen (Spielbedingungen) zur Durchführung jeder Veranstaltung, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist. ²In den Spielbedingungen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss,
4. Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können,
5. Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder der Ergebnisse der Sportwetten und die Auszahlung der Gewinne.

²Die Spielbedingungen bedürfen auch im Fall der Änderung der Zustimmung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde.

(9) ¹Der Veranstalter mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des für Inneres zuständige Ministeriums öffentliche Glücksspiele gemeinsam mit anderen Ländern oder mit Lotterieunternehmen anderer Länder veranstalten oder durchführen. ²Die Vereinbarung kann die Zusammenfassung des Spielkapitals sowie eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung vorsehen.

GlüStV hinaus____. ²Sie kann auch nachträglich beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

(7) In der Erlaubnis sind festzulegen

1. *unverändert*

1/1. ob und welche weiteren Glücksspiele neben dem Glücksspiel nach Nummer 1 vermittelt werden dürfen,

2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

(8) ¹Der Veranstalter **mit einer Erlaubnis nach Absatz 1** trifft ergänzende Regelungen (Spielbedingungen) zur Durchführung jeder Veranstaltung, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist. ²In den Spielbedingungen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. **die** Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. **die** Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. **die** Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss,
4. **die** Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, **und**
5. **die** Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder der Ergebnisse der Sportwetten und die Auszahlung der Gewinne.

²Die Spielbedingungen **und ihre** Änderung bedürfen der Zustimmung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde.

(9) ¹Der Veranstalter mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums öffentliche Glücksspiele gemeinsam mit anderen Ländern oder mit Lotterieunternehmen anderer Länder veranstalten oder durchführen. ²Die Vereinbarung kann die Zusammenfassung des Spielkapitals sowie eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung vorsehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 5
Annahmestellen

(1) ¹Eine Annahmestelle im Sinne des § 3 Abs. 5 GlüStV betreibt, wer im Vertriebssystem eines Veranstalters in Niedersachsen öffentliche Glücksspiele vermittelt. ²Die Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit einer Annahmestelle setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und der Annahmestelle vorliegt.

(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial (§§ 12 bis 18 GlüStV) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.

(3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung eingerichtet werden.

(4) Der Antrag zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter gestellt werden.

(5) ¹Anzahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 Abs. 3 auszurichten. ²Es dürfen außerdem nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Abs. 1 GlüStV unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotenziale für Glücksspiele im Sinne von § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 GlüStV erforderlich sind.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 durch Verordnung festzulegende Zahl der Annahmestellen überschritten würde.

§ 6
Klassenlotterien und Lottereeinnahme

(1) ¹Lottereeinnahmerin oder Lottereeinnahmer ist, wer für eine Klassenlotterie deren Produkte vermittelt oder in seiner Verkaufsstelle vertreibt. ²In Niedersachsen sind nur Verkaufsstellen für die Lottereeinnahme der Nordwestdeutschen Klassenlotterie zulässig.

§ 5
Annahmestellen

(1) ¹Eine Annahmestelle _____ betreibt, wer **in seiner Geschäftsstelle** öffentliche Glücksspiele, **mit Ausnahme von Klassenlotterien (§ 6)**, im Vertriebssystem eines Veranstalters **in Niedersachsen nach § 3 Abs. 1** _____ vermittelt. ²Die Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit einer Annahmestelle setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und der Annahmestelle vorliegt.

(2) In einer Annahmestelle dürfen **nur die in der Erlaubnis bezeichneten Glücksspiele vermittelt** werden; dies **gilt auch für** _____ Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial (§§ 12 bis 18 GlüStV) _____.

(3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen _____ (§ 33 i der Gewerbeordnung) eingerichtet werden.

(4) *unverändert*

(5) ¹Anzahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 Abs. 3 auszurichten. ²Es dürfen _____ nicht mehr Annahmestellen **zugelassen** werden als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne von § 10 Abs. 1 **Satz 1** GlüStV erforderlich sind; **dabei ist jeweils zu berücksichtigen, wie groß die Suchtgefahr bei der betreffenden Art des Glücksspiels ist.**

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 24 **Satz 1** Nr. 2 durch Verordnung **festgelegte** Zahl der Annahmestellen überschritten würde.

§ 6
Vermittlung von Klassenlotterien

(1) ¹Lottereeinnahmerin oder Lottereeinnahmer ist, wer für eine Klassenlotterie **Glücksspiele**

1. **im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit den Spielerinnen und Spielern,**
2. **über Post- oder Mediendienste oder**
3. **in seiner Verkaufsstelle**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Die Anträge auf Erlaubnis werden durch die Klassenlotterie für die Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnnehmer als Teil des Vertriebsnetzes der Klassenlotterien gestellt. ²Es dürfen nur so viele Verkaufsstellen der Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnnehmer zugelassen werden, wie es den Erfordernissen des § 10 Abs. 1 GlüStV entspricht. ³§ 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Entscheidung im Einvernehmen auch mit Wirkung für Niedersachsen zu treffen.

(4) Für Verkaufsstellen der Nordwestdeutschen Klassenlotterie, die zugleich Annahmestellen sind, kann der Antrag im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 GlüStV im Auftrag der Nordwestdeutschen Klassenlotterie auch von dem nach § 3 Abs. 1 beauftragten Veranstalter gestellt werden.

§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) ¹Wer sich in Niedersachsen als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4. ²Darüber hinaus findet § 5 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV veranstaltet werden und die in der Verordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 festgelegt sind.

Abschnitt 3

Schutzmaßnahmen

§ 8

Jugendschutz, Zugangskontrolle

(1) ¹Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. ²Die Teilnahme

vermittelt _____. ²In Niedersachsen sind nur Verkaufsstellen für die Lottereeinnahme der Nordwestdeutschen Klassenlotterie zulässig.

(2) ¹**Der Antrag auf die Erlaubnis für Tätigkeiten nach Absatz 1 wird durch die Nordwestdeutsche Klassenlotterie _____ gestellt. ²Es dürfen nicht mehr _____ Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnnehmer erlaubt werden als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich sind. ³§ 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.**

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, **im Einzelfall** die Entscheidung im Einvernehmen **mit ihm** auch mit Wirkung für Niedersachsen zu treffen.

(4) **Der Antrag für Vermittlungsstellen** der Nordwestdeutschen Klassenlotterie, die zugleich Annahmestellen (**§ 5 Abs. 1 Satz 1**) sind, kann auch _____ im Auftrag der Nordwestdeutschen Klassenlotterie von dem _____ Veranstalter **nach § 5 Abs. 4** gestellt werden.

§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) ¹Wer in Niedersachsen **selbständig Spiele vermitteln will** (gewerblicher Spielvermittler) _____ **darf eine Erlaubnis nach § 4 nur erhalten, wenn auch** die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV gewährleistet ist. ²§ 5 Abs. 2 _____ **gilt** entsprechend _____.

(2) **Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 kann auch für die Vermittlung von _____ Glücksspielen erteilt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV veranstaltet werden und nach der Verordnung gemäß § 24 Satz 2 keiner Erlaubnis bedürfen.**

Dritter Abschnitt

Schutzmaßnahmen

§ 8

Jugendschutz, Zugangskontrolle, **Spielersperre**

(1) ¹**Die Veranstaltung und die Vermittlung** von öffentlichen Glücksspielen **dürfen** den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. ²Die Teilnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

von Minderjährigen ist unzulässig. ³Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(2) Veranstalter und Vermittler, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7), haben nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrages die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen.

nachrichtlich § 9 Abs. 2 bis 5:

(2) ¹Der Veranstalter sperrt Personen nach den Vorgaben des § 8 Abs. 2 bis 5 GlüStV. ²Gesperrte Personen dürfen am Spielbetrieb des Glücksspiels nicht teilnehmen, sofern in der jeweiligen Erlaubnis für die Veranstaltung eine Spielersperre vorgesehen ist.

(3) ¹Vor einer Fremdsperre ist die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei unverzüglich nach Eingang der Meldung oder dem Vorliegen von Anhaltspunkten im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV beim Veranstalter anzuhören. ²Meldungen Dritter sind durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, wenn Betroffene der Fremdsperre nicht zustimmen.

(4) ¹Der Veranstalter entscheidet über die Aufhebung einer Sperre. ²Gesperrte Spielerinnen oder Spieler haben einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre und der gespeicherten Daten durch den Veranstalter, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich in der Sperrdatei zu speichern.

§ 9 Sperrdatei

(1) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet insbesondere die Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial im Sinne der §§ 21 und 22 GlüStV zur Teilnahme am übergreifenden Sperrsystem für Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV. ²Der Veranstalter unterhält gemeinsam mit den Spielbanken in Niedersachsen eine Sperrdatei, in der die in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten gespeichert werden (gemeinsame Datei). ³Die Datei für das Land Niedersachsen wird bei dem Veranstalter eingerichtet und ist funktional von den Veranstaltungen des Glücksspiels zu trennen. ⁴In der Datei werden auch Spielersperren der anderen vertragsschließenden Län-

me von Minderjährigen ist unzulässig. ³Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

(2) Veranstalter und Vermittler **haben**, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen (§ 4 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 6), nach Maßgabe **des § 8 Abs. 4 GlüStV und des § 23 GlüStV** die Daten **der am Glücksspiel Teilnehmenden** mit der Sperrdatei abzugleichen.

(3) ¹Der Veranstalter sperrt Personen nach den Vorgaben des § 8 Abs. 2 bis 5 GlüStV. ²Gesperrte Personen dürfen nicht **an** _____ Glücksspielen teilnehmen, _____ **für deren** Veranstaltung eine Spielersperre **bestimmt** ist.

(4) ¹**Wird dem Veranstalter durch eine** Meldung **Dritter oder aufgrund** von Anhaltspunkten im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV **ein Sachverhalt bekannt, der eine** Fremdsperre **rechtfertigt, so hat er** die betroffene **Person** vor **Ausspruch der Sperre** unverzüglich anzuhören. ²Meldungen Dritter sind, wenn **die betroffene Person** der Fremdsperre nicht zustimmt, durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(5) ¹_____. ²Gesperrte **Personen** haben **gegen** den Veranstalter, **der die Sperre verfügt hat**, einen Anspruch auf **Aufhebung** der Spielersperre und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Spielersperre_ sowie deren Änderung_ und Aufhebung_ unverzüglich in der Sperrdatei (**§ 9**) zu speichern.

§ 9 Sperrdatei

(1) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde **bestimmt die** Veranstalter _____, **die** eine Sperrdatei **zu errichten und zu unterhalten haben** _____, in der Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV **und** die in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten gespeichert werden _____.
²_____ (jetzt in Satz 1 enthalten)
³_____.
⁴_____ (enthalten in Absatz 6)
⁵_____ (enthalten in Absatz 7)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

der des Glücksspielstaatsvertrages oder die von ihrem jeweiligen Veranstalter übermittelten Daten gespeichert.⁵Die Übermittlung der Daten aus der gemeinsamen Datei an diese Länder und Staaten ist geboten, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der oder des Gesperrten diese erfordert.

(2) ¹Der Veranstalter sperrt Personen nach den Vorgaben des § 8 Abs. 2 bis 5 GlüStV. ²Gesperrte Personen dürfen am Spielbetrieb des Glücksspiels nicht teilnehmen, sofern in der jeweiligen Erlaubnis für die Veranstaltung eine Spiellersperre vorgesehen ist.

(3) ¹Vor einer Fremdsperre ist die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei unverzüglich nach Eingang der Meldung oder dem Vorliegen von Anhaltspunkten im Sinne des § 8 Abs. 2 GlüStV beim Veranstalter anzuhören. ²Meldungen Dritter sind durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, wenn Betroffene der Fremdsperre nicht zustimmen.

(4) ¹Der Veranstalter entscheidet über die Aufhebung einer Sperre. ²Gesperrte Spielerinnen oder Spieler haben einen Anspruch auf Löschung der Spiellersperre und der gespeicherten Daten durch den Veranstalter, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Spiellersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich in der Sperrdatei zu speichern.

(6) In der gemeinsamen Sperrdatei werden auch Spiellersperren nach den § 8 GlüStV gespeichert, die von einer Spielbank nach § 10 b des Niedersächsischen Spielbankengesetzes oder einem Veranstalter anderer Länder übermittelt werden, sowie Spiellersperren, die von einer deutschen Spielbank und von einer Spielbank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz übermittelt werden.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8 Abs. 3)

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8 Abs. 4)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8 Abs. 5)

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 8 Abs. 6)

(6) In der ____ Sperrdatei werden auch Spiellersperren _____ gespeichert, die von

1. einer Spielbank in Niedersachsen (§ 10 b **Abs. 1 Satz 1** des Niedersächsischen Spielbankengesetzes),
2. einem Veranstalter anderer **Bundesländer**, _____
3. einer ____ Spielbank **in einem anderen Bundesland oder**
4. einer Spielbank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ____ in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder **in** der Schweiz

übermittelt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(7) ¹Die Daten gesperrter Spielerinnen oder Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden. ²Gewerblichen Spielvermittlern ist die Möglichkeit der Prüfung von Spielersperren einzuräumen. ³Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen, die die Einhaltung der Spielsperren zu überwachen haben, und den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen vertrags-schließenden Länder auf Anfrage die gespeicherten Daten nach den §§ 8 und 23 GlüStV mitgeteilt. ⁴Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spielbanken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(8) Der Veranstalter ist berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörden auch verpflichtet, seine Kundendaten einschließlich der Sperrdatei im Sinne dieser Vorschrift anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Informationsanspruch

¹Gesperrte Spielerinnen oder Spieler erhalten vom Veranstalter folgende zu ihrer Person gespeicherte Daten:

1. die Daten nach § 23 Abs. 1 GlüStV,
2. den Zweck der Speicherung (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) und die Herkunft der Daten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes),
3. die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten,
4. die Empfänger von Datenübermittlungen und
5. sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde, Name und Anschrift des Auftragnehmers.

²Sonstige Personen erhalten vom Veranstalter auf Antrag gegen Kostenerstattung Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten gemäß Satz 1 Nrn. 1 bis 5.

(7) ¹Die Daten gesperrter **Personen** dürfen nur für die **Überprüfung** der **Spielberechtigung** verwendet werden. ²Gewerblichen Spielvermittlern ist die Möglichkeit der **Überprüfung nach Satz 1** einzuräumen. ³Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen **in den Bundesländern**, die die Einhaltung der Spielsperren zu überwachen haben, und den für die Führung **einer** Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen **Bundesländer** _____ die gespeicherten Daten (§ 8 **Abs. 4** und § 23 **Abs. 1** GlüStV) mitgeteilt, **wenn der Schutz der gesperrten Person dies erfordert**. ⁴Eine Übermittlung der Sperrdaten an **Stellen, die die Einhaltung von Spielersperren zu überwachen haben und in Staaten im Sinne des Absatzes 6 Nr. 4 liegen**, ist zulässig, wenn **die** Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(8) *unverändert*

§ 10
Informationsanspruch

¹Gesperrten Spielerinnen oder Spielern **werden** vom Veranstalter, **der die Sperrung ausgesprochen hat**, folgende zu ihrer Person gespeicherten **Angaben übermittelt**:

1. die Daten nach § 23 Abs. 1 **Sätze 2 und 3** GlüStV,
2. **der** Zweck der Speicherung _____ und die Herkunft der Daten (§ 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes),
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde, Name und Anschrift des Auftragnehmers.

²Sonstige Personen erhalten vom Veranstalter auf Antrag gegen Kostenerstattung Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten **im Sinne des Satzes 1** _____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Abschnitt 4
Sonstiges Glücksspiel

§ 11
Allgemeine Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und kleinen Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV als allgemein erteilt, wenn

1. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckt,
2. der Veranstalter seinen Sitz in der Gemeinde hat, in der die Veranstaltung stattfindet, und
3. der Veranstalter
 - a) eine Organisation oder eine Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit,
 - b) ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer politischen Partei,
 - c) eine Untergliederung einer Gewerkschaft,
 - d) ein Verein,
 - e) eine Stiftung oder
 - f) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen

ist. ²Auf Lotterien und Ausspielungen, die nach Satz 1 als allgemein erlaubt gelten, finden § 4 Abs. 3 und die §§ 5 bis 8 GlüStV keine Anwendung.

(2) Vor der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 als allgemein erlaubt geltenden Lotterie oder Ausspielung muss festgelegt sein, dass der Überschuss mindestens ein Drittel des Spielkapitals beträgt.

Vierter Abschnitt
Sonstiges Glücksspiel

§ 11
Allgemeine Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und kleinen Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV gilt _____ als ____ erteilt, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. der Veranstalter
 - a) *bis e) unverändert*
 - f) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder **eine ihrer** Einrichtungen

ist.

²Auf nach Satz 1 erlaubte Lotterien und Ausspielungen _____ finden § 4 Abs. 3 **Sätze 2 und 3 GlüStV** und die §§ 5 bis 8 GlüStV keine Anwendung.

(2) Vor der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 _____ erlaubten Lotterie oder Ausspielung muss festgelegt sein,

1. dass der **Reinertrag** mindestens ein Drittel des Spielkapitals beträgt **und**
2. **für welchen im Rahmen des § 18 Nr. 2 GlüStV liegenden Zweck der Reinertrag zu verwenden ist.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) ¹Der Verkauf der Lose darf nicht länger als drei Monate dauern. ²Im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über den Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Dritte hinausgeht. ³Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden. ⁴Der Überschuss ist unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck (§ 18 Nr. 2 GlüStV) zu verwenden.

(4) Als allgemein erlaubt gelten auch historisch überkommene Brauchtumsspiele in den Grenzen der Regelung in § 18 GlüStV in Form von Ausspielungen.

(5) Wer eine Lotterie oder Ausspielung, die nach dieser Vorschrift als allgemein erlaubt gilt, veranstalten will, hat dies der Glücksspielaufsichtsbehörde und dem Finanzamt mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

§ 12

Maßnahmen bei
allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für eine Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 als allgemein erlaubt gilt, kann die Glücksspielaufsichtsbehörde, auch nach Beginn der Veranstaltung, Auflagen erlassen.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde soll das Veranstalten einer Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 als allgemein erlaubt gilt, untersagen, wenn

1. gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, oder
3. die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages nicht gegeben ist.

(3) ¹Der Verkauf der Lose darf nicht länger als drei Monate dauern. ²Im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über den Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Dritte hinausgeht. ³Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden. ⁴Der **Reinertrag** ist unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck (**Absatz 2** Nr. 2) zu verwenden.

(4) *unverändert*

(5) Wer eine nach dieser Vorschrift erlaubte Lotterie oder Ausspielung _____ veranstalten will, hat dies der Glücksspielaufsichtsbehörde und dem Finanzamt mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

§ 12

Maßnahmen bei
allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für eine Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 _____ erlaubt **ist**, kann die Glücksspielaufsichtsbehörde, auch nach Beginn der Veranstaltung, Auflagen erlassen.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde soll das Veranstalten einer Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 _____ erlaubt **ist**, untersagen, wenn

1. **gegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 3 und gegen die Anzeigepflicht des § 11 Abs. 5 verstoßen wird,**
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Abschnitt 5

Glücksspielabgabe und deren Verwendung

§ 13
Glücksspielabgabe

(1) ¹Die Veranstalter haben eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. ²Diese beträgt

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------|
| 1. | beim Zahlenlotto | 20 vom Hundert, |
| 2. | bei Wetten mit festen Gewinnquoten | 15 vom Hundert, |
| 3. | bei den übrigen Wetten | 18 vom Hundert sowie |
| 4. | bei Lotterien und Ausspielungen | 25 vom Hundert |

des Spielkapitals. ³Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die Glücksspielabgabe im Zahlenlotto aus Umsätzen mit gewerblichen Spielvermittlern 24,33 vom Hundert; dies gilt nicht, soweit diese Umsätze auf den niedersächsischen Eigenanteil an der Regionalisierungsmasse entfallen, der auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) festgestellt wird. ⁴Abweichend von Satz 2 Nr. 2 beträgt die Glücksspielabgabe bei der „Oddset-TOP-Wette“ 10 vom Hundert sowie abweichend von Satz 2 Nr. 4 bei der Lotterie „Quicky“ 5 vom Hundert, bei Rubbellos-Lotterien 22,5 vom Hundert und bei der Zusatzlotterie „Spiel 77“ 25,5 vom Hundert des Spielkapitals. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei Klassenlotterien.

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betrieblicher und steuerlicher Belange höhere Vomhundertsätze durch Verordnung zu bestimmen. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 kann der Vomhundertsatz auch auf mindestens 25 verringert werden.

(3) ¹Die Glücksspielabgabe ist möglichst frühzeitig abzuführen. ²Das Nähere wird in der Erlaubnis geregelt.

Fünfter Abschnitt

Glücksspielabgabe und deren Verwendung

§ 13
Glücksspielabgabe

(1) ¹Die Veranstalter **nach § 3 Abs. 1** haben eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. ²Diese beträgt

- | | |
|----|--------------------|
| 1. | <i>unverändert</i> |
| 2. | <i>unverändert</i> |
| 3. | <i>unverändert</i> |
| 4. | <i>unverändert</i> |

des Spielkapitals. ³Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die Glücksspielabgabe im Zahlenlotto aus Umsätzen mit gewerblichen Spielvermittlern 24,33 vom Hundert; dies gilt nicht, soweit diese Umsätze auf den niedersächsischen Eigenanteil an der Regionalisierungsmasse entfallen, der auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) festgestellt wird. ⁴Abweichend von _____ Satz 2 Nr. 4 beträgt die Glücksspielabgabe bei der Lotterie „Quicky“ 5 vom Hundert, bei Rubbellos-Lotterien **15** vom Hundert und bei der Zusatzlotterie „Spiel 77“ 25,5 vom Hundert des Spielkapitals. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei **der „Oddset-TOP-Wette“ und** bei Klassenlotterien.

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betrieblicher und steuerlicher Belange höhere Vomhundertsätze durch Verordnung zu bestimmen. ²Im Fall der **Zusatzlotterie „Spiel 77“** (Absatz 1 Satz 4) kann der Vomhundertsatz auch auf mindestens 25 verringert werden.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 14

Verwendung der Glücksspielabgaben

(1) Ein Teil der Glücksspielabgaben ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu verwenden.

(2) ¹Folgende Teile der Glücksspielabgaben werden als Finanzhilfe gewährt:

1. 26 660 500 Euro dem Landessportbund Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 15,
2. 20 252 000 Euro den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, nach Maßgabe des § 16,
3. 1 781 000 Euro der nordmedia Fonds GmbH nach Maßgabe des § 17,
4. 1 106 000 Euro dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. nach Maßgabe des § 18,
5. 116 250 Euro dem Landesmusikrat Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 19,
6. der Niedersächsischen Lottostiftung
 - a) 5 698 600 Euro nach Maßgabe des § 20 Abs. 1,
 - b) 60 vom Hundert der den Betrag von 7 000 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ und
 - c) die den Betrag von 4 500 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „KENO“,
7. 1 872 500 Euro der Stiftung Niedersachsen,
8. 585 000 Euro der Niedersächsischen Umweltstiftung,
9. 162 500 Euro der Stiftung „Kinder von Tschernobyl“ und
10. 800 000 Euro der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.

§ 14

Verwendung der Glücksspielabgaben

(1) *unverändert*

(2) ¹Folgende Teile der Glücksspielabgaben werden als Finanzhilfe gewährt:

1. **27 160 500** Euro dem Landessportbund Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 15,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. der Niedersächsischen Lottostiftung
 - a) **6 048 600** Euro nach Maßgabe des § 20 _____,
 - b) 60 vom Hundert der den Betrag von 7 000 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ **nach Maßgabe des § 20** und
 - c) *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. 800 000 Euro der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen **nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 und 3 für die in § 1 Abs. 5 beschriebenen Zwecke.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 10 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ³Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b und c wird im Dezember gezahlt. ⁴In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 7 bis 10 dient sie der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Empfänger. ⁵Den Empfängern der Finanzhilfe und den von diesen Empfängern durch Vergabe von Mitteln aus der Finanzhilfe Geförderten können Zuwendungen auch gewährt werden, wenn mit ihnen dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.

(3) Nach Maßgabe des Haushaltsplans werden von den Glücksspielabgaben wie folgt verwendet:

1. 3 363 750 Euro für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports,
2. 1 706 250 Euro für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben,
3. 2 082 525 Euro für Förderungen im Bereich der Kunst oder Kultur sowie
4. 1 218 750 Euro für die Förderung von familien- oder frauenbezogenen Maßnahmen oder Maßnahmen des Kinder- oder Jugendschutzes.

(4) ¹Für eine erstmals zugelassene Wette, Lotterie oder Ausspielung kann das für Inneres zuständige Ministerium eine abweichende Verwendung der Konzessionsabgabe für gemeinnützige oder sonst förderungswürdige Zwecke längstens bis zum Ende des auf den Veranstaltungsbeginn folgenden fünften Jahres zulassen. ²Diese Beträge bleiben bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 unberücksichtigt.

§ 15
Sportförderung

(1) ¹Der Landessportbund Niedersachsen e. V. hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportverbänden und -vereinen zu verwenden. ²Er hat zu diesem Zweck an die genannten Verbände und Vereine Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund Niedersachsen e. V. auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. ⁴Ziel der Sportförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Sportverbände

²Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 10 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ³Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b und c wird im Dezember gezahlt. ⁴In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 7 bis 10 dient sie der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Empfänger. ⁵Den Empfängern der Finanzhilfe _____ können **auch** Zuwendungen ____ gewährt werden, wenn mit ihnen dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.

(3) *unverändert*

(4) ¹Für eine erstmals zugelassene Wette, Lotterie oder Ausspielung kann das für Inneres zuständige Ministerium eine abweichende Verwendung der **Glücksspiel**abgabe für gemeinnützige oder sonst förderungswürdige Zwecke längstens bis zum Ende des auf den Veranstaltungsbeginn folgenden fünften Jahres zulassen. ²Diese Beträge bleiben bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 unberücksichtigt.

§ 15
Sportförderung

(1) ¹Der Landessportbund Niedersachsen e. V. hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportverbänden und -vereinen zu verwenden. ²Er hat zu diesem Zweck an die genannten Verbände und Vereine Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund Niedersachsen e. V. auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. ⁴Ziel der Sportförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Sportverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

und -vereine zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sport Treibenden entsprechendes und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten.

und -vereine zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sport Treibenden entsprechendes Sportangebot **zu** sozialverträglichen **Bedingungen** zu gewährleisten.

(2) Sportverbände und -vereine können vom Landessportbund Niedersachsen e. V. nach Absatz 1 Satz 1 im Benehmen mit dem Land anerkannt werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern.

(2) *unverändert*

(3) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere

(3) *unverändert*

1. der Sportstättenbau,
2. der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. der Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport,
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. die Durchführung von Sportfachtagungen,
6. die Durchführung von Sportveranstaltungen,
7. die sportliche Jugendarbeit, soweit sie nicht nach dem Jugendförderungsgesetz gefördert wird,
8. die sportmedizinische Beratung und Betreuung sowie
9. die Sportversicherung.

(4) Der Landessportbund Niedersachsen e. V. hat bei der Vergabe der Mittel an die anerkannten Sportverbände und -vereine insbesondere die Mitgliedszahlen, die Vielfalt und die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots zu berücksichtigen.

(4) *unverändert*

(5) Der Landessportbund Niedersachsen e. V. legt der Fachbehörde für jedes Kalenderjahr einen Plan über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(5) *unverändert*

(6) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Sportverbände oder -vereine die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(7) Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Sportverbänden und -vereinen nach Absatz 2,
2. die Beteiligung des Landes bei Förderung von Sportveranstaltungen und beim Bau von Sportanlagen sowie von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. das Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe,
4. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in Absatz 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
5. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
6. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an anerkannte Sportverbände oder -vereine vergebenen Mittel und
7. die Beteiligung des Landes bei Erlass verbandseigener Sportförderungsrichtlinien und bei Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine regeln.

(8) ¹Ausbildungsgänge von Sportverbänden zum Erwerb von Leitungs- oder Unterrichtsbefähigungen können staatlich anerkannt werden. ²Die Zulassungs- und Prüfbedingungen bedürfen in diesem Fall der fachbehördlichen Genehmigung.

§ 16
Förderung der Aufgaben
der Freien Wohlfahrtspflege

(1) ¹Die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. ²Sie darf vom 1. Januar 1999 an nur dann gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

(7) Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. *unverändert*
2. die Beteiligung des Landes bei **der** Förderung von Sportveranstaltungen und beim Bau von Sportanlagen sowie von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. die Beteiligung des Landes bei **dem** Erlass verbandseigener Sportförderungsrichtlinien und bei **dem** Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine regeln.

(8) *unverändert*

§ 16
Förderung der Aufgaben
der Freien Wohlfahrtspflege

(1) ¹Die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. ²Sie darf _____ nur dann gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Spitzenverbände oder auf Gruppen der Spitzenverbände,
2. die nähere Bestimmung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben,
3. für mindestens 67 vom Hundert der Finanzhilfe die zu fördernden Aufgabenbereiche, und zwar jeweils unter Angabe der dafür einzusetzenden Mindestanteile,
4. einen Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
5. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die Spitzenverbände.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den Spitzenverbänden zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 17

Förderung der Medienentwicklung

(1) Die Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur gewährt werden, wenn zwischen der nordmedia Fonds GmbH und dem für Medienfragen zuständigen Ministerium eine Vereinbarung besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Geschäftsbereiche und Tätigkeitsfelder der Gesellschaft,
2. die nähere Bestimmung ihrer Aufgaben, zu denen insbesondere die Förderung
 - a) der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs audiovisueller Produktionen,

1. bis 5. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 17

Förderung der Medienentwicklung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) von audiovisuellen Festivals und Veranstaltungen,
- c) der Vergabe von Stipendien und Preisen im Medienbereich und
- d) von sonstigen Maßnahmen, die der Stärkung und Weiterentwicklung der Medienstandorte Niedersachsen und Bremen unter kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten dienen,

gehören,

- 3. einen Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
- 4. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel.

(2) Das für Medienfragen zuständige Ministerium wird ermächtigt, statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von der nordmedia Fonds GmbH zurückfordern, soweit

- 1. diese die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder
- 2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 18

Förderung der Musikschulen

(1) ¹Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gewährte Finanzhilfe zur Förderung der außerschulischen musikalischen Bildung in anerkannten niedersächsischen Musikschulen zu verwenden. ²Die Mittel werden zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. auch für eigene Maßnahmen und zur Förderung der musikalischen Bildung verwenden. ⁴Ziel der Musikschulförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Musikschulen zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, qualitativvolles und sozialverträgliches musikpädagogisches Angebot zu gewährleisten.

§ 18

Förderung der Musikschulen

(1) ¹Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gewährte Finanzhilfe zur Förderung der ____ musikalischen Bildung in anerkannten niedersächsischen Musikschulen zu verwenden. ²Die Mittel werden zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben **im Sinne des Absatzes 3** vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. auch für eigene Maßnahmen und zur Förderung der musikalischen Bildung verwenden. ⁴Ziel der Musikschulförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Musikschulen zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes **und** qualitativvolles musikpädagogisches Angebot **zu** sozialverträglichen **Bedingungen** zu gewährleisten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

(2) Öffentliche, gemeinnützige Musikschulen werden vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. anerkannt und gefördert, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, das aktive und gemeinsame Musizieren durch ein breit gefächertes und qualifiziertes Angebot an Instrumental- und Vokalunterricht sowie durch Ensembles und Chöre zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. die Entwicklung und Durchführung qualifizierter Unterrichtsangebote für die allgemeine musikalische Breiten- und Spitzenförderung,
2. das Vorhalten von Chören, Orchestern, Bands und Ensembles,
3. die Kooperation mit Schulen, Kindergärten, Musikvereinen und anderen örtlichen Bildungsträgern und Trägern der Jugendarbeit,
4. die Durchführung studien- und berufsvorbereitender Ausbildungsgänge,
5. die Durchführung musikalischer Wettbewerbe und öffentlicher Konzertveranstaltungen,
6. die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Musikschulen,
7. die Beschaffung und Unterhaltung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien und
8. die wissenschaftliche Begleitung der Bildungsmaßnahmen.

(4) Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. legt dem für Kultur zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr die Planung über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(5) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Musikschulen die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(6) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Öffentliche_ gemeinnützige Musikschulen **können** vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. anerkannt und gefördert werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, das _____ Musizieren durch ein breit gefächertes und **qualitätvolles** Angebot an Instrumental- und Vokalunterricht sowie durch Ensembles und Chöre **zu sozialverträglichen Bedingungen** zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. die Entwicklung und Durchführung qualifizierter Unterrichtsangebote für die ____ musikalische Breiten- und Spitzenförderung,
2. **die Gründung und Unterhaltung** von Chören, Orchestern, Bands und Ensembles,
3. die **Zusammenarbeit** mit Schulen, Kindergärten, Musikvereinen und anderen örtlichen Bildungsträgern und **mit** Trägern der Jugendarbeit,
4. die Durchführung studien- und berufsvorbereitender **musikalischer** Ausbildungsgänge,
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. die Beschaffung, **Pflege und Instandhaltung** von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien und
8. *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Musikschulen nach Absatz 2,
2. das Verfahren für die jährliche Mittelvergabe,
3. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in Absatz 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
4. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
5. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und
6. die Beteiligung des Landes bei Aufstellung oder Änderung der Fördergrundsätze des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V.

§ 19

Förderung der Ensembles
der instrumentalen und vokalen Laienmusik

(1) Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 gewährte Finanzhilfe zur Förderung der Träger von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu verwenden.

(2) ¹Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik werden vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. anerkannt und gefördert, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, instrumentale oder vokale Laienmusik aktiv in das öffentliche Musikleben zu integrieren. ²Daneben ist eine förderungswürdige Aufgabe auch die Bereicherung des öffentlichen Musiklebens durch öffentliche Auftritte sowie das musikalische Mitwirken bei Veranstaltungen.

(3) Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. legt dem für Kultur zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr die Planung über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(4) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder Träger anerkannter Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 19

Förderung der Ensembles
der instrumentalen und vokalen Laienmusik

(1) Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 gewährte Finanzhilfe **für die** Förderung der Träger von Ensembles der instrumentalen **oder** vokalen Laienmusik zu verwenden, **die** förderungswürdige Aufgaben **im Sinne des Absatzes 2** wahrnehmen.

(2) ¹Ensembles der instrumentalen **oder** vokalen Laienmusik **können** vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. anerkannt und gefördert werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, instrumentale oder vokale Laienmusik _____ in das öffentliche Musikleben **einzu- bringen**. ²**Dazu gehören insbesondere** die _____ **Gewährleistung regelmäßiger Proben- arbeit** sowie das musikalische Mitwirken bei Veranstaltungen.

(3) *unverändert*(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

(5) *unverändert*

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik nach Absatz 2,
2. das Verfahren für die jährliche Mittelvergabe,
3. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und
4. die Beteiligung des Landes bei Aufstellung oder Änderung der Fördergrundsätze des Landesmusikrates Niedersachsen e. V.

§ 20

Förderung sonstiger Zwecke

(1) ¹Die Niedersächsische Lottostiftung hat 3 500 000 Euro der Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a und den Betrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt oder der Entwicklungshilfe zu verwenden. ²Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe nach Satz 1 darf 20 vom Hundert des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden.

(2) ¹Die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 9 genannten Stiftungen haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 9 genannten Stiftungen zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 21

Prüfung durch den Landesrechnungshof

¹Der Landesrechnungshof kann bei den in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Empfängern die Verwendung der Finanzhilfe prüfen. ²Hat der Empfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof

§ 20

Förderung sonstiger Zwecke

(1) ¹Die Niedersächsische Lottostiftung hat **3 850 000** Euro der Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a und den Betrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt _____, der Entwicklungshilfe **oder des Denkmalschutzes** zu verwenden. ²Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe nach Satz 1 darf 20 vom Hundert des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden.

(2) ¹Die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis **10** genannten Stiftungen haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis **10** genannten Stiftungen zurückfordern, soweit

1. *unverändert*
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel

zweckwidrig verwendet haben.

§ 21

Prüfung durch den Landesrechnungshof

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

auch bei diesen prüfen. ³Die Dritten sind von den Empfängern der Finanzhilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen. ⁴§ 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 6
Glücksspielaufsicht

§ 22
Aufsicht

(1) ¹Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. ²Unerlaubte öffentliche Glücksspiele sind zu untersagen.

(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörde trifft die sich aus § 9 GlüStV und den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde stellt sicher, dass Glücksspiele ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben gemäß § 13 abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. ²Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftunterlagen des Veranstalters einsehen und
4. an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Veranstalters teilnehmen.

Sechster Abschnitt
Glücksspielaufsicht

§ 22
Aufsicht

(1) ¹Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der **durch** dieses Gesetz und **den** Glücksspielstaatsvertrag begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. ²_____. (*jetzt Absatz 4 Satz 2*)

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Glücksspielaufsichtsbehörde stellt sicher, dass Glücksspiele ordnungsgemäß veranstaltet **und** durchgeführt, Abgaben gemäß § 13 abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. ²Sie kann insbesondere

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

(4) ¹Die **Glücksspielaufsichtsbehörde** erteilt die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen. ²**Die Veranstaltung und Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele sowie die Werbung hierfür sind** zu untersagen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 23
Aufsichtsbehörden

(1) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständig für die Glücksspielaufsicht (Glücksspielaufsichtsbehörde). ²Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt. ³Es ist zuständig für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und unerlaubter Vermittlung von Glücksspielen und der Werbung hierfür sowie für die Überwachung und Untersagung von Annahmestellen, Lottereeinnehmern oder gewerblicher Spielvermittlung einschließlich ihrer Werbung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 obliegen die Zuständigkeiten einschließlich der Untersagung bei Lotterien und Ausspielungen im Sinne der §§ 12 bis 18 GlüStV und bei unerlaubten Glücksspielen mit Ausnahme der Sportwetten und deren Vermittlung,

1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken, sowie
2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken.

²Bei Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft oder Anstalt und bei Veranstaltungen, die sich über das Gebiet mehrerer Landkreise erstrecken, werden die Aufgaben durch das für Inneres zuständige Ministerium wahrgenommen.

(3) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, eine Erlaubnis auf der Grundlage dieses Gesetzes im Einvernehmen auch mit Wirkung für das Land Niedersachsen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Land liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen erstrecken soll. ²Es kann seine Befugnis zur Untersagung von Veranstaltungen und Vermittlungen im Internet und beim Vorgehen gegen Kreditinstitute und Fi-

§ 23
Aufsichtsbehörden

(1) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständig für die Glücksspielaufsicht (Glücksspielaufsichtsbehörde). ²_____. (*jetzt in § 22 Abs. 4 Satz 1*) ³Es ist zuständig

1. für die Überwachung **von öffentlichen Glücksspielen**,
2. **für die** Untersagung unerlaubter **Veranstaltung oder** Vermittlung **öffentlicher** Glücksspiele und der Werbung hierfür,
3. für die Überwachung von Annahmestellen, Lottereeinnehmern **und der** gewerblichen Spielvermittlung einschließlich ihrer Werbung **und**
4. **für die** Untersagung **von unerlaubten Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3.**

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 obliegen die Zuständigkeiten **nach Absatz 1 Satz 3** _____

1. *unverändert*
2. *unverändert*

^{1/1}**Dies gilt nicht für Sportwetten und deren Vermittlung sowie für die gewerbliche Spielvermittlung.** ²Bei Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft oder **Einrichtung** und bei Veranstaltungen, die sich über das Gebiet **eines** Landkreises **oder einer kreisfreien Stadt hinaus** erstrecken, werden die Aufgaben durch das für Inneres zuständige Ministerium wahrgenommen.

(3) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, im Einvernehmen **mit ihm im Einzelfall** eine Erlaubnis auf der Grundlage dieses Gesetzes auch mit Wirkung für das Land Niedersachsen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Land liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen erstrecken soll. ²Es kann seine Befugnisse **nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV** _____ **gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

nanzdienstleistungen auf die Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen.

(4) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen. ²Diese Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 24 Verordnungsermächtigungen

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, insbesondere zum Inhalt der erforderlichen Anträge, Nachweise und Bescheinigungen,
2. die Anzahl der Annahmestellen und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Abs. 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,
3. das Betreiben des Sperrsystems und der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 GlüStV und die Teilnahme des Veranstalters von Glücksspielen in Niedersachsen an der gemeinsamen Datei gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1, am Sperrsystem gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV sowie Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten von Spielern im Einvernehmen mit dem für die Spielbanken zuständigen Ministerium,
4. abweichend von § 4 Abs. 4 bei Glücksspielen mit Erlaubnis anderer Länder nach § 10 Abs. 2 GlüStV, deren Vermittlung ohne eine Erlaubnis für die Veranstaltung durch die niedersächsische Erlaubnisbehörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes erlaubt werden kann.

auf die Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen.

(4) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach **Absatz 2 Satz 2** im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen. ²Die **nach Satz 1 übertragenen Aufgaben und die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1** gehören zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise.

Siebenter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 24 Verordnungsermächtigungen

¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. das Betreiben des Sperrsystems und der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 GlüStV und die Teilnahme der Veranstalter_ von Glücksspielen in Niedersachsen am Sperrsystem gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV sowie Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten von Spielern ,
4. **wird (hier) gestrichen (jetzt Satz 2)**

²**Das für Inneres zuständige Ministerium wird außerdem ermächtigt, durch Verordnung abweichend von § 4 Abs. 5 der Veranstaltung eines Glücksspiels, für das eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 benötigt wird, zuzustimmen, wenn die Veranstaltung dieses**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 25
Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird, soweit die Tat nicht schon durch § 287 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, bestraft, wer ohne behördliche Erlaubnis gewerbsmäßig für eine in Niedersachsen nicht erlaubten öffentliche Lotterie, Ausspielung oder Sportwette

1. zum Abschluss oder zur Vermittlung von Spielverträgen auffordert oder sich er bietet oder
2. Angebote zum Abschluss oder zur Vermittlung von Spielverträgen entgegennimmt.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,
2. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zur Vermittlung oder Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
3. einer vollziehbaren Auflage zu der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuwiderhandelt, wenn in der Auflage auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV eine minderjährige Person an einem Glücksspiel teilnehmen lässt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 GlüStV für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
6. entgegen § 6 GlüStV trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschrie-

Glücksspiels von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes erlaubt wurde und diese Entscheidung den Zielen des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht widerspricht. ³Verordnungen nach Satz 1 Nr. 3 werden im Einvernehmen mit dem für die Spielbanken zuständigen Ministerium erlassen.

§ 25
Strafvorschrift

_____ Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird, soweit die Tat nicht schon durch § 287 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, bestraft, wer ohne behördliche Erlaubnis gewerbsmäßig für eine in Niedersachsen nicht erlaubte_ öffentliche Lotterie, Ausspielung oder Sportwette

1. zum Abschluss von Spielverträgen auffordert oder **deren** Vermittlung **anbietet** oder
2. Angebote zum Abschluss von Spielverträgen _____ entgegen nimmt.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV ein Glücksspiel ohne Erlaubnis veranstaltet **oder** vermittelt (**§ 1 Abs. 1 Satz 3**) _____,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. die Maßnahmen, die in **dem der Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugrunde gelegten** Sozialkonzept beschrieben **werden**, trotz Abmah-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>benen Maßnahmen umzusetzen,</p> <p>7. seiner Aufklärungs- oder Hinweispflicht nach § 7 GlüStV trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,</p> <p>8. entgegen einem vollziehbaren Verlangen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis nicht oder nicht vollständig vorlegt, wenn in dem Verlangen auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,</p> <p>9. einer vollziehbaren Anforderung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV zuwiderhandelt, wenn beim Stellen der Anforderung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,</p> <p>10. einer vollziehbaren Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 4 oder 5 GlüStV zuwiderhandelt, wenn in der Untersagung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,</p> <p>11. entgegen § 16 Abs. 1 GlüStV den Reinertrag einer Veranstaltung nicht zeitnah für den in der Erlaubnis oder den nach § 16 Abs. 2 Satz 2 GlüStV neu festgelegten Zweck verwendet,</p> <p>12. als gewerblicher Spielvermittler trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde eine Anforderung nach § 19 GlüStV nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt sowie nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet,</p> <p>13. entgegen § 21 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 GlüStV oder einer entsprechenden Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde als Veranstalter oder Vermittler eines Glücksspiels eine gesperrte Spielerin oder einen gesperrten Spieler am Glücksspiel teilnehmen lässt,</p> | <p>nung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde nicht durchführt,</p> <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. <i>unverändert</i></p> <p>9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV zuwiderhandelt, indem er eine gestellte Anforderung nicht erfüllt, sofern beim Stellen der Anforderung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,</p> <p>10. <i>unverändert</i></p> <p>11. <i>unverändert</i></p> <p>12. als gewerblicher Spielvermittler trotz Abmahnung durch die Glücksspielaufsichtsbehörde eine Anforderung nach § 19 GlüStV nicht erfüllt _____,</p> <p>13. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 oder § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV oder einer entsprechenden Anordnung der Glücksspielaufsichtsbehörde als Veranstalter oder Vermittler eines Glücksspiels eine gesperrte Person am Glücksspiel teilnehmen lässt oder die in § 21 Abs. 3 Satz 2 GlüStV beschriebenen Überprüfungen der Spielberechtigung unterlässt,</p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

14. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus Lose verkauft,
15. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Wirtschaftswerbung betreibt,
16. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Gewinne unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt oder
17. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 4 den Überschuss einer Lotterie oder Ausspielung nicht unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) ¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

14. *unverändert*

15. *unverändert*

16. *unverändert*

17. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) ¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. *unverändert*

2. *unverändert*

unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. ²_____. (jetzt in Satz 1 enthalten)

§ 27

Überleitungsvorschrift

(1) ¹Die bis zum 1. Januar 2007 erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV und die den privaten Spielvermittlern nach Landesrecht zustehenden Befugnisse gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV - Anwendung finden. ²Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV haben zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV einzuholen.

(2) ¹Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einsteher der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). ²Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV für die für ihn tätigen Vermittler. ³Die bis zum 1. Januar 2007 nach Landesrecht geltenden Befugnisse wirken bis zum 31. Dezember 2008 fort; eine Erlaubnis ist insoweit nicht erforderlich.

(3) Nach Maßgabe des § 25 Abs. 6 GlüStV kann das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien im Internet befristet erlaubt werden.

Artikel 3

Änderung des
Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ziele des Gesetzes,
Öffentliche Spielbanken“.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Ziele des Gesetzes sind

 1. das Entstehen von Glückspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete Bahnen und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden, und

Artikel 3

Änderung des
Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Ziele des Gesetzes sind

 1. *unverändert*
 2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete _____ und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 3. den Jugend- und **den** Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.“
- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Im Land Niedersachsen kann“ werden durch die Worte „Hierzu kann im Land Niedersachsen“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Das Veranstellen von Glücksspielen im Internet ist verboten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Worte „und die mit der Leitung der Spielbank betrauten Personen und deren Vertreter“ und nach dem Wort „bieten“ die Worte „und sichergestellt ist, dass der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 nicht zuwiderläuft“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nr. 6 werden die Worte „bei Spielen im Internet, soweit nicht in der Spielordnung abweichende Regelungen getroffen werden“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:
- „(4 a) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über
1. die Beschränkung der Werbung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zu Vorbeugung und Behebung von Glücksspielsucht,
 3. die Höchstsumme der Spieleinsätze je Spieler und Zeitraum bei Glücksspielen nach den §§ 21 und 22 GlüStV, die dem Sperrsystem unterliegen,

5. *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**
- aa) Satz 2 wird gestrichen.**
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.**
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) **Es _____** wird der folgende **neue Absatz 5** eingefügt:
- „(5) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über
1. *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
5. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht.“

4. *unverändert*5. *unverändert***d/1) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.**

- e) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ und das Wort „vorliegt“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.
- f) Dem Absatz 7 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen die Gesellschaft 50 vom Hundert oder mehr der Stimmrechte hält.“

- e) **Im neuen Absatz 7** Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ und das Wort „vorliegt“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.
- f) Dem **neuen Absatz 8** wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen die Gesellschaft 50 vom Hundert oder mehr der Stimmrechte hält.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt auch für nicht regelgerecht erwirkte Gewinnauszahlungen, soweit sie den Bruttospielertrag gemindert haben.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

- d)
- unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- f) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Die tarifliche Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1,“.

- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ordnung“ werden die Worte „vor Gefahren, die vom Spielbetrieb ausgehen,“ eingefügt und am Ende wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- e) *unverändert*
- f) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Die tarifliche Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und **entrichtete** Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ²Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“

4. *unverändert*
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 ____ **erhält folgende Fassung:**

„(1) ¹Das Fachministerium übt die Aufsicht über den Zulassungsinhaber und die von ihm betriebenen öffentlichen Spielbanken aus (Spielbankaufsicht). ²Die Spielbankaufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten. ³Insbesondere überwacht sie die Geschäftsführung und den Spielbetrieb der Spielbanken in Bezug auf die ordnungsgemäße Spieldurchführung und die Umsetzung des Sozialkonzepts.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „werden“ werden ein Komma und die Worte „insbesondere der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Zulassungsinhaber hat zudem innerhalb der gleichen Frist einen Bericht über die Umsetzung des Sozialkonzepts und dessen Fortentwicklung vorzulegen.“

6. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 c eingefügt:

„§ 10 a
Spielerschutz

(1) Gesperrten Spielern und Personen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Spielbanken nicht gestattet.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen er aufgrund der Wahrnehmung seines Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in einem unangemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). ²Er kann Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 11) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre).

(nachrichtlich § 10 b Abs. 2 bis 5):

(3) ¹Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame

- b) *unverändert*

6. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 c eingefügt:

„§ 10 a
Spielerschutz, **Sperre**

(1) *unverändert*

(2) ¹Der Zulassungsinhaber sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen er aufgrund der Wahrnehmung seines Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in einem unangemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen **und** Vermögen stehen (Fremdsperre). ²Er kann Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 11) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre).

(3) ¹**Wird dem Zulassungsinhaber durch eine Meldung Dritter oder aufgrund von Anhaltspunkten im Sinne des § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) ein Sachverhalt bekannt, der eine Fremdsperre rechtfertigt,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Sperrdatei unverzüglich anzuhören.² Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(4) ¹Die Dauer der Eigensperre und der Fremdsperre beträgt mindestens ein Jahr. ²Der Zulassungsinhaber teilt dem betroffenen Spieler die Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber speichert die Spielersperren in der gemeinsamen Sperrdatei. ²Das gilt nicht für Störersperren.

(5) ¹Der Veranlasser der Sperre entscheidet über deren Aufhebung. ²Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Fremdsperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

§ 10 b
Sperrdatei

(1) ¹Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, gemeinsam mit den in § 9 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes genannten Unternehmen eine Sperrdatei zu unterhalten, in der die in § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Daten gespeichert werden (gemeinsame Sperrdatei). ²Gespeichert werden auch Spielersperren, die in anderen Bundesländern von den dort zuständigen Stellen ausgesprochen wurden.

tigt, so hat er die betroffene Person vor **Ausspruch der Sperre** unverzüglich anzuhören. ²Meldungen Dritter sind, wenn **die betroffene Person** der Fremdsperre nicht zustimmt, durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(4) ¹Die Dauer der Eigensperre **oder** der Fremdsperre beträgt mindestens ein Jahr. ²Der Zulassungsinhaber teilt der betroffenen **Person** die Sperre unverzüglich schriftlich mit; **§ 10 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) gilt entsprechend.**

(5) Der Zulassungsinhaber speichert die Spielersperren **nach Absatz 2 Satz 1 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich** in der gemeinsamen Sperrdatei. ²_____.

(6) ¹Über **die** Aufhebung der Sperre entscheidet **die Stelle, die eine Sperre ausgesprochen hat.** ²**Die** gesperrte **Person** hat einen Anspruch auf Löschung der Fremdsperre **und der gespeicherten Daten**, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

§ 10 b
Sperrdatei

(0/1) Der Zulassungsinhaber ist zur Teilnahme am übergreifenden Sperrsystem für Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV verpflichtet.

(1) ¹Der Zulassungsinhaber **errichtet** und unterhält _____ eine Sperrdatei, in der die in § 23 Abs. 1 **GlüStV** genannten Daten gespeichert werden _____. ²**In der Sperrdatei** werden auch Spielersperren gespeichert, die von

1. **einem Veranstalter nach § 8 Abs. 2 NGLüSpG,**
2. **einem Veranstalter** anderer Bundesländer,
3. **einer deutschen Spielbank oder**
4. **einer Spielbank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz**

übermittelt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Der Zulassungsinhaber speichert die Spielersperren in der gemeinsamen Sperrdatei. ²Das gilt nicht für Störersperren.

(2) **wird (hier) gestrichen**
(jetzt § 10 a Abs. 5)

(3) ¹Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei unverzüglich anzuhören. ²Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(3) **wird (hier) gestrichen**
(jetzt § 10 a Abs. 3)

(4) ¹Die Dauer der Eigensperre und der Fremdsperre beträgt mindestens ein Jahr. ²Der Zulassungsinhaber teilt dem betroffenen Spieler die Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(4) **wird (hier) gestrichen**
(jetzt § 10 a Abs. 4)

(5) ¹Der Veranlasser der Sperre entscheidet über deren Aufhebung. ²Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Fremdsperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(5) **wird (hier) gestrichen**
(jetzt § 10 a Abs. 6)

(6) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die gemeinsame Sperrdatei zu übermitteln.

(6) **wird gestrichen**

(7) In der gemeinsamen Sperrdatei werden auch Spielersperren nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages gespeichert, die von den Veranstaltern anderer Länder nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages übermittelt werden, sowie Spielersperren, die von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden.

(7) In der gemeinsamen Sperrdatei werden auch Spielersperren nach ____ § 8 ____ **GlüStV** gespeichert, die von den Veranstaltern anderer Länder _____ übermittelt werden, sowie Spielersperren, die von _____ Spielbanken in einem ____ Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie **in** der Schweiz übermittelt werden.

(8) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(8) **wird gestrichen**

(9) ¹Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden. ²Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen vertragsschließenden Länder die gespeicherten Daten nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages auf Anfrage mitgeteilt. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spiel-

(9) ¹Die Daten gesperrter **Personen** dürfen nur für die Kontrolle der Spiel**berechtigung** verwendet werden. ²Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen **in den Bundesländern**, die die Einhaltung der Spielersperren zu überwachen haben, und den für die Führung **einer** Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen **Bundesländer** _____ die gespeicherten Daten (§ 8 **Abs. 4** und § 23 **Abs. 1** GlüStV) mitgeteilt, **wenn der Schutz der gesperrten Person**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

banken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(10) Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, und auf Verlangen des Fachministeriums auch verpflichtet, die durch sie im Sperrsystem gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 c
Videoüberwachung

(1) ¹Zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen aktiv zu überwachen (Videoüberwachung). ²Der Umfang und die einzuhaltenden technischen Standards, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung können vom Fachministerium in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt werden. ³Der Zulassungsinhaber hat die zur Videoüberwachung erhobenen Daten mindestens zwei Wochen, soweit das Fachministerium dies anordnet, auch darüber hinaus, zu speichern.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, zur Zugangskontrolle neben der Videoüberwachung weitere biometrische Merkmale zu erheben und zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. ²Diese Merkmale sind spätestens nach sieben Tagen zu löschen. ³Im Fall einer Spielsperre des Betroffenen dürfen die nach Satz 1 erhobenen Merkmale dauerhaft gespeichert und an andere sich am Sperrverbund beteiligende Spielbanken übermittelt werden.

(3) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

dies erfordert. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an _____ **Stellen, die die Einhaltung von Spielersperrn zu überwachen haben und in Staaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 liegen**, ist zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(10) Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, und auf Verlangen des Fachministeriums auch verpflichtet, die durch **ihn** im Sperrsystem gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 c
Videoüberwachung

(1) ¹Zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen _____ zu überwachen (Videoüberwachung). ²Der Umfang und die einzuhaltenden technischen **Anforderungen**, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung können vom Fachministerium in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt werden. ³Der Zulassungsinhaber hat die zur Videoüberwachung erhobenen Daten mindestens zwei Wochen, soweit das Fachministerium dies anordnet_ auch darüber hinaus, zu speichern.

(2) ¹Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, zur Zugangskontrolle neben der Videoüberwachung weitere biometrische Merkmale zu erheben und zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. ²Diese Merkmale sind spätestens nach sieben Tagen zu löschen. ³**Ist gegen eine betroffene Person eine Spielsperre ergangen, so dürfen dessen** nach Satz 1 erhobene Merkmale dauerhaft gespeichert und an andere sich am Sperrverbund beteiligende Spielbanken übermittelt werden.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. welche Daten in einer Besucherdatei und in der Sperrdatei zu speichern sind,“.

b) In Nummer 8 werden nach den Worten „der Spielbank“ die Worte „über § 10 c hinaus“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 9 wird gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „verwehrt“ die Worte „oder wesentlich erschwert“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Glücksspiele entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der nach § 11 erlassenen Verordnung veranstaltet,

2. die Bedingungen und Auflagen

a) zu der Spielbankzulassung oder

b) zu einem genehmigten Glücksspiel

nicht einhält,

3. aufsichtliche Anordnungen nicht befolgt,

4. seinen Anzeige, Melde- und Unterrichtsverpflichtungen gegenüber der Finanz- und Spielbankaufsicht nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. welche Daten in **der** Besucherdatei und in der Sperrdatei zu speichern sind,“.

b) *unverändert*

c) *unverändert*

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 8“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „verwehrt“ die Worte „oder wesentlich erschwert“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **in öffentlichen Spielbanken ohne eine nach** diesem Gesetz _____ erforderliche Zulassung oder Genehmigung Glücksspiele veranstaltet,

2. *unverändert*

3. **vollziehbare** aufsichtliche Anordnungen nicht befolgt,

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/4090

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- 5. gesperrten Personen oder Personen, die noch nicht volljährig sind, am Spiel teilnehmen lässt,
- 6. sich unter Täuschung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, durch unwahre Angaben über sein Alter oder auf andere Weise die Teilnahme am Spiel erschleicht,
- 7. entgegen einem bestehenden Spielverbot am Spiel teilnimmt.“

- 5. gesperrte_ Personen oder Personen, die noch nicht volljährig sind, am Spiel teilnehmen lässt,
- 6. *unverändert*
- 7. *unverändert*

b/1) In Absatz 3 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „500 000“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

- c) *unverändert*

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das mit der Fachaufsicht befasste Ministerium.“

- 9. Dem § 14 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

- 9. Dem § 14 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Soweit Zulassungen am 1. Januar 2008 Spiele im Internet erlauben, gelten hierfür § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 4 Nr. 6, § 4 Abs. 1 Satz 5, § 4 Abs. 3 Sätze 3 bis 5, § 4 Abs. 6 Satz 2 und § 7 Satz 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) und § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 13. April 1992 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 193), fort.

„³Soweit Zulassungen am **31. Dezember 2007** Spiele im Internet erlauben, gelten hierfür _____ **die abgabenrechtlichen Bestimmungen** des § 4 **sowie § 11 Abs. 1 Nr. 9** dieses Gesetzes in der **bis zu diesem Tage geltenden** Fassung _____ fort.

Artikel 4

Artikel 4

Inkrafttreten

unverändert

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Gesetz über das Lotteriewesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.